

An den Bürgermeister der Stadt Soest
Herrn Marcus Schiffer,
Am Vreithof 8
59494 Soest

Ratsfraktion der Stadt Soest

Anne Richter
Fraktionsvorsitzende

Christian Eckhoff
Fraktionsvorsitzender

fraktion@gruene-soest.de
www.soestbewegen.de

Soest, 24. März 2026

Befreiung von BAföG-Empfängerinnen und -Empfängern von der Zweitwohnungssteuer

Sehr geehrter Herr Schiffer,

bitte setzen Sie unseren vorliegenden Antrag auf die Tagesordnung des kommenden Haupt- und Finanzausschusses.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Soest beschließt:

1. Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, werden auf Antrag von der Zweitwohnungssteuer befreit.
2. Die Befreiung gilt unabhängig von der Art der Ausbildung, insbesondere für:
 - Studierende an Hochschulen,
 - Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (z. B. Abendschulen),
 - Auszubildende, soweit sie dem Grunde nach förderfähig nach dem BAföG sind.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer entsprechend zu ändern und eine praktikable Nachweisregelung (z. B. aktueller BAföG-Bescheid) vorzusehen.
4. Die Befreiung gilt unabhängig davon, ob der Hauptwohnsitz der betroffenen Personen in Soest oder außerhalb geführt wird.

Begründung

Die Zweitwohnungssteuer ist grundsätzlich ein legitimes Instrument, um Anreize zur Verlagerung des Hauptwohnsitzes zu setzen und kommunale Einnahmen zu stärken. Dieses Ziel wird durch den vorliegenden Antrag nicht infrage gestellt.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Steuer in bestimmten Konstellationen ihre steuernde Wirkung verfehlt und stattdessen zu sozial unausgewogenen Belastungen führt. Dies betrifft insbesondere Personen, die Leistungen nach dem BAföG beziehen.

BAföG-Leistungsbeziehende – unabhängig davon, ob sie studieren, eine schulische Ausbildung absolvieren oder sich in bestimmten förderfähigen Ausbildungsgängen befinden – gelten per Gesetz als finanziell nicht ausreichend leistungsfähig, um ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Die Förderung dient ausdrücklich der Gewährleistung von Chancengleichheit und deckt lediglich ein existenzsicherndes Mindestniveau ab.

Die Unterkunft am Ausbildungsort ist für diese Personengruppe keine frei gewählte Zweitwohnung, sondern eine zwingende Voraussetzung für die Aufnahme und Durchführung der Ausbildung. Eine zusätzliche Belastung durch die Zweitwohnungssteuer trifft daher nicht „lenkend“, sondern unmittelbar existenzrelevant.

Typischerweise verfügen BAföG-Leistungsbeziehende über:

- sehr geringe monatliche Mittel,
- keine nennenswerten Rücklagen,
- keinen Zugang zu ergänzenden Sozialleistungen wie Wohngeld.

In der Folge entsteht ein widersprüchlicher Effekt: Staatliche Ausbildungsförderung wird gewährt, während kommunale Abgaben diese teilweise wieder aufzehren. Dies steht im Spannungsverhältnis zum Ziel der Bildungs- und Chancengerechtigkeit.

Zudem ist der Hauptwohnsitz für viele Betroffene nicht frei wählbar. Familiäre Bindungen, versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie die oft zeitlich begrenzte Dauer der Ausbildung führen dazu, dass eine Ummeldung des Erstwohnsitzes nicht in allen Fällen sinnvoll oder risikofrei möglich ist.

Die vorgeschlagene Befreiung ist rechtlich zulässig und politisch gestaltbar. Sie ist zielgenau, da sie eine klar definierte und nachweisbare Personengruppe betrifft. Gleichzeitig bleibt die grundsätzliche Steuerungswirkung der Zweitwohnungssteuer für andere Fallkonstellationen unberührt.

Die Stadt Stadt Soest setzt mit dieser Regelung ein klares Signal für soziale Fairness, stärkt den Bildungsstandort und trägt den realen Lebensbedingungen von Auszubildenden und Lernenden Rechnung.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anne Richter
Fraktionsvorsitzende

Christian Eckhoff
Fraktionsvorsitzender